



34/SN-181/ME

23/SN-181/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

20.4P188

An die
Republik Österreich
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Z: 17. Ge 9. 89

Datum: 25. APR. 1989

Verteilt: 27. 4. 89 Kreuz

St. Hausek

Betr.: Z. 37.001/1-3/89,
Entwurf der Novelle zum
Arbeitslosenversicherungsgesetz
und einer Verordnung, mit der
Befreiungsscheininhaber zum Bezug
der Notstandshilfe zugelassen wird

STELLUNGNAHME

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Zusendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird samt dazugehöriger Verordnung.

Den Entwürfen wird, soweit nicht nachstehende Bemerkungen und Anregungen angeführt sind, zugestimmt.

Im einzelnen wird ausgeführt:

- 1.) Es wird begrüßt, daß nach dem geplanten § 10, Abs. 1 der Arbeitslose, welcher die Arbeitslosenversicherung ungerechtfertigt ausnützt, mit strenger Sanktionen zu rechnen hat, wie dies im Entwurf aufscheint.

Demnach verliert der Arbeitslose für eine gewisse Dauer den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach dem Entwurf wäre die Dauer zwei bis acht Wochen, bei einer Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, dies nach der Schwere des Falles. Nach dem bisherigen Gesetz entfällt das Arbeitslosengeld für die Dauer von vier Wochen.

Es wird die Ansicht vertreten, daß der Verlust, sowie bisher, mindestens vier Wochen, also vier bis acht Wochen, betragen soll. Für besonders schwere Fälle scheint die Frist von acht Wochen auch noch zu gering.

- 2.) In dem geplanten § 12 Abs. 9 heißt es, daß bei selbständiger Erwerbstätigkeit als monatliches Einkommen ein Zwölftel des ergebenden Jahreseinkommens zugrunde zu legen ist. Da jedoch alle unselbständigen Arbeitnehmer immer 14 Gehälter bekommen, sollte der Teilungsfaktor auch 14 sein.
- 3.) Bei § 21 soll ein Abs. 7 hinzugefügt werden, wonach die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Dienstverhältnissen in anderen Staaten, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, erfüllt. War der Arbeitslose zuletzt in diesem anderen Staat beschäftigt, so soll das ortsübliche Entgelt im Inland, das der vorherigen Beschäftigung im Ausland entspricht, maßgeblich sein. War der Arbeitslose aber Grenzgänger und kehrte er mindestens einmal wöchentlich nach Österreich zurück, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich. Wenn auch im Sinne der Erläuterungen diese Regelung den EG-Vorschriften entsprechen soll und in dieser Richtung auch Entscheidungen vorliegen, so entbehrt diese Unterscheidung jeder sachliche Grundlage. Das Maßgebliche am ausländischen Verdienst kann doch nicht von der Entfernung abhängen, die ein Dienstgeber von der Grenze hat. Es wäre daher diese Bestimmung nochmals zu überlegen.

4.) In der geplanten Fassung des § 25 (1) sind die Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes nicht so klargelegt, wie es vorher im § 25 war. Bisher hieß es: "Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Fall des § 12 Abs. 8 von der zuständigen Behörde entschieden oder durch einen Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiter besteht." Nun soll in diesem Fall der Ersatzanspruch bestehen in allen Fällen, denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Es taucht die Frage auf, wer dies feststellt. Das Arbeitsamt ? Hier könnte es zu enormen Beweisschwierigkeiten kommen, die in der Fassung der bisherigen Form nicht vorlagen.

5.) Seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird angeregt, eine Änderung der Bestimmungen des § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 herbeizuführen. Die Gründe liegen darin, daß durch die genannte Gesetzesstelle eine ungleiche Behandlung von Einkommen des einzelnen Staatsbürgers geschaffen wurde. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Lohneinkommen oft niedriger sind, als die Höhe der Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Im Hinblick auf die Unpfändbarkeit des Arbeitslosengeldes liegt auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach dem Verfassungsrecht vor. Es sollte also die Pfändbarkeit nicht nur hinsichtlich Unterhaltsansprüche gegeben sein, sondern auch hinsichtlich anderer Forderungen von Gläubigern. Es wäre also die Regelung des § 68 ALVG: "Die Ansprüche auf Leistung nach diesem Bundesgesetz können zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 450 sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden" ersatzlos zu streichen, sodaß diesbezüglich nur die Bestimmung des Lohnpfändungsgesetzes gilt.

Über die Anhebung des Existenzminimums könnte im Zusammenhang mit der angeregten Regelung gesprochen werden.

6.) Schließlich wird vom gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltkammertag eine Ergänzung insoferne angeregt, als es überlegens- und wünschenswert wäre, einen Verwaltungstatbestand aufzunehmen bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes.

Der Verlust des Arbeitslosengeldes selbst ist und soll ja keine Strafe sein und wird daher angeregt - für den Fall, als eine gerichtliche zu verfolgende Handlung durch mißbräuchliche Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nicht vorliegt - einen Verwaltungstatbestand zu nominieren.

Im übrigen bestehen keine Einwendungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am

9.3.89

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag

Über die Anhebung des Existenzminimums könnte im Zusammenhang mit der angeregten Regelung gesprochen werden.

- 6.) Schließlich wird vom gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine Ergänzung insoferne angeregt, als es überlegens- und wünschenswert wäre, einen Verwaltungstatbestand aufzunehmen bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes.

Der Verlust des Arbeitslosengeldes selbst ist und soll ja keine Strafe sein und wird daher angeregt - für den Fall, als eine gerichtliche zu verfolgende Handlung durch mißbräuchliche Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nicht vorliegt - einen Verwaltungstatbestand zu normieren.

Im übrigen bestehen keine Einwendungen.

Wien, am 9. März 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG